

- AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1413/140-1987

Eisenstadt, am 19. 11. 1987

Ergänzungen zum Entwurf einer
16. Novelle zum B-KUVG;
Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 21.136/2-1/1987

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 95	-GE 9.87
Datum: 23. NOV. 1987	
Soziales	30. Nov. 1987 <i>Walt</i>

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

L. Hajek

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Ergänzungen zum Entwurf einer 16. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

In Artikel 1 Z. 2 wird für den Fall der Pflege gemäß § 121 Abs. 3 erster Satz - in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle - das Ruhen des Hilflosenzuschusses mit 80 v.H. ab dem Beginn dieser Pflege normiert, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt.

Ein Übergang von bis zu 80 % des Hilflosenzuschusses auf den Träger der Sozialhilfe, ist jedoch nicht vorgesehen, sodaß damit eine Belastung der Länder und Gemeinden als Träger der Sozialhilfe bewirkt wird.

In den Erläuterungen wird auf die Erläuterungen zur 44. ASVG-Novelle verwiesen, in denen die Auffassung vertreten wird, der Hilflosenzuschuß wäre eigentlich keine Versicherungsleistung, sondern eine Leistung der Sozialhilfe. Es wäre daher die Übernahme des Hilflosenzuschusses durch die Länder zu fordern und brächte eine solche Maßnahme eine Einsparung von über 8 Milliarden Schilling. Ein realistischer erster Schritt wäre der Wegfall des Regresses des Trägers der Sozialhilfe bezüglich des Hilflosenzuschusses (bis zu 80 %). Diese Einsparung würde 1988 300 Millionen Schilling und 1995 bereits 355 Millionen Schilling in der gesamten Pensionsversicherung betragen.

Zu diesen Ausführungen ist festzuhalten, daß hier offensichtlich bewußt ein bisher bestehender Grundkonsens über die Eigenart des Hilflosenzuschusses in Frage gestellt wird. Es ergibt sich auch der Eindruck, daß mit der Maximalforderung - Aufhebung des Hilflosenzuschusses als bisher bestehende gesetzliche Aufgabe der Pensionsversicherung - als "Kompromiss" die obzitierte Regelung - Nichtbestehen des Regreßrechtes der Sozialhilfeträger - erreicht werden soll.

Bezüglich der Eigenart des Hilflosenzuschusses darf auf dessen historische Entwicklung verwiesen werden, wonach dessen Höhe zunächst an die Höhe der Pension gebunden war. Es kann nicht eingesehen werden, daß jemand, der Zeit seines Lebens Versicherungsbeiträge leistete, dann den Anspruch auf Leistungen verliert, wenn er diese benötigt und dazu noch ein Sozialhilfefall werden soll.

Zudem erscheint eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben, wenn für den Pensionsberechtigten, der sich in Pflege befindet, der Hilflosenzuschuß ruhen soll, während bei dem nicht in Pflege im Sinne des § 121 Abs. 3 1. Satz B-KUVG befindlichen Pensionsberechtigten der Anspruch auf Auszahlung des Hilflosenzuschusses aufrecht bleibt.

Die in Artikel 1 Z. 2 des Entwurfes vorgesehenen Regelung kann sohin nach ha. Auffassung in keinem Fall die Zustimmung erteilt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 19. 11. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller